

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

HBC Versicherungsmakler GmbH (im Folgenden "VM" - Versicherungskunde „VK“)

Präambel

(1) Der VM vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem VK andererseits. Der vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren.

(2) Der VM erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem VK abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem VM und dem VK und ergänzen den mit dem VK allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem VM sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden. Leistungen und Angebote des VM („Anwendungsbereich“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zwischen dem VK und VM bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Anwendungsbereich auch dort gültig, wo Vereinbarungen nichts regeln. Vertragserfüllungshandlungen des VK gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Der VK erklärt mit seiner Unterschrift insbesondere auf unseren Bestellscheinen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Geschäftspapieren, dass er mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist.

(3) Die Tätigkeit des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2

Die Pflichten des VM

(1) Der VM verpflichtet sich, nach schriftlichem Auftrag des VK für den VK eine angemessene Risikoanalyse für Versicherungszwecke gegen Entgelt (je nach Aufwand) zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK sowie den dem VM allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der VM hat den VK fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des VK grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des VK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) Nur im b2b-Bereich (Unternehmergeschäft) gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4, 5, 6 und 7 MaklerG (Bekanntgabe von Rechtshandlungen, Polizzenprüfung, Betreuung vor und nach dem Versicherungsfall, laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge (Eigen- und Fremdverträge) sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) als abbedungen. Im Maklervertrag kann diese Pflicht des Versicherungsmaklers entgeltlich oder unentgeltlich vereinbart werden.

(5) Sollte der VM Leistungen gemäß Absatz 4 einmalig oder wiederholt unentgeltlich erbringen, ist für den VK daraus kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch auf die in Absatz 4 genannten Leistungen ableitbar.

§ 3

Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des VK

(1) Der VM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der VK verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem VK den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der VK verpflichtet, dem VM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den VM von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des VM von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der VK ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den VM oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom VK erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der VM zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem VK machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom VM unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der VK, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem VM zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4

Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des VK gilt die dem VM zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der VM eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Emailkorrespondenz auch über unverschlüsselte Emails erfolgen kann.

§ 5

Entgelt/Kosten

Der VM erhält eine Provision vom Versicherer (§ 30 MaklerG), wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Sonstige wie auch immer geartete Vergütungsansprüche oder Aufwandsentschädigungen können ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden, und zwar auch neben der in Satz 1 genannten Provision.

§ 6

Urheberrechte

Der VK anerkennt, dass jedes vom VM erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VM.

§ 7

Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich (Unternehmergeschäft), nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der VM haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des VK nur für vom VM konzipierte und vermittelte Versicherungsverträge (Eigenverträge) und hier nur im Fall des Vorsatzes oder der krass groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des VM ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des VM beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den VM müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 8

Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der VM ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum VK bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der VM ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, Datenschutzgesetz).

Dem VM ist der Schutz der personenbezogenen Daten des VK ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem VK abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom VK erteilten Zustimmungserklärung.

§ 9

Rücktrittsrechte des VK

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der VK berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des VM oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages zu laufen.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Es gilt österreichisches Rechts unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - mit Ausnahme von Verbrauchern iSd KSchG - das Gericht am Sitz des VM ausschließlich zuständig. Der VM ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

HBC Versicherungsmakler GmbH ist VM und Berater in Versicherungsangelegenheiten. HBC Versicherungsmakler GmbH ist nicht an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens beteiligt und auch kein Versicherungsunternehmen ist an den Stimmrechten oder dem Kapital der HBC Versicherungsmakler GmbH VM beteiligt. Vermittlerregister (Internet): versicherungsvermittler.bmwa.gv.at; Beschwerdestelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; 1010 Wien Stubenring 1